

ZWECKVEREINBARUNG ZUR ERRICHTUNG EINES KRIPPENMUSEUMS SOWIE EINES SÜDSCHWÄBISCHEN VORGESCHICHTSMUSEUMS UND DEM BETRIEB EINES TEXTILMUSEUMS

zwischen

der Stadt Mindelheim
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Erich Meier,

und

dem Landkreis Unterallgäu
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Hermann Haisch

und

dem Bezirk Schwaben
vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten, Herrn Dr. Georg Simnacher

gemäß Art. 8 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit.

§ 1

- (1) Die Stadt Mindelheim betreibt ein Textilmuseum und wird ein Krippenmuseum errichten.
- (2) Im Textilmuseum sollen Textilien aus aller Welt und im Krippenmuseum überwiegend Krippen aus dem süddeutschen Raum und den Alpenländern ausgestellt werden.
- (3) Der Freistaat Bayern errichtet in Mindelheim ein südschwäbisches Vorgeschichtsmuseum als Zweigmuseum der Prähistorischen Staatssammlung entsprechend dem Vertrag vom 23.10.1987 zwischen dem Freistaat Bayern, dem Landkreis Unterallgäu und der Stadt Mindelheim.

§ 2¹⁾

- (1) Der Landkreis Unterallgäu überlässt der Stadt Mindelheim im Westflügel des Kolleggebäudes Mindelheim das 1. Obergeschoß für das Krippenmuseum und das 2. Obergeschoß für das Textilmuseum zur unentgeltlichen Nutzung entsprechend dem Vertrag vom 14.02./22.02.1984.¹⁾
- (2) Für das Zweigmuseum der Prähistorischen Staatssammlung überlässt der Landkreis dem Freistaat Bayern die Dachgeschosse im Süd- und Osttrakt des Kolleggebäudes.

§ 3

Die in § 1 genannten Museen sind von regionaler Bedeutung. Die Stadt Mindelheim, der Landkreis Unterallgäu und der Bezirk Schwaben übernehmen daher für diese Museen die kommunale Verantwortung und tragen gemeinsam die Kosten. Sie verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit, insbesondere zur gegenseitigen Information und zur Absprache in allen bedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

§ 4

- (1) Die Stadt Mindelheim übernimmt die wissenschaftliche Leitung des Krippen- und des Textilmuseums und verpflichtet sich, zu diesem Zweck eine entsprechend ausgebildete Fachkraft anzustellen, die außerdem den anderen Museen im Landkreis Unterallgäu zur wissenschaftlichen Beratung zur Verfügung steht. Das Ausstellungskonzept für die in § 1 Abs. 1 genannten Museen wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Unterallgäu und dem Bezirk Schwaben erstellt.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung und die Betreuung des Staatlichen Zweigmuseums übernimmt die Prähistorische Staatssammlung.
- (3) Die Stadt Mindelheim stellt das für den Betrieb der Museen notwendige haupt-, neben- oder ehrenamtliche Personal ein, wobei der Stellenplan für das haupt- und nebenamtliche Personal der Zustimmung des Landkreises und des Bezirkes bedarf.
- (4) Die Stadt Mindelheim stellt die Sammlungsgüter und die Einrichtung (Vitrinen, Stellwände, Beleuchtungsanlagen, Sockel und Trennwände) für das Textil- und Krippenmuseum.
- (5) Der Landkreis Unterallgäu stellt die erforderlichen Gebäudesicherungseinrichtungen und trägt den baulichen und sonstigen Unterhalt des Museumsgebäudes.
- (6) Die Stadt Mindelheim übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Museen.

§ 5

Die allgemeine und die überregionale Werbung erfolgt durch die Stadt Mindelheim. Sie verpflichtet sich, für eine wirksame und dauerhafte Werbung in den benachbarten Fremdenverkehrsgebieten und Kurorten, insbesondere in Bad Wörishofen und Ottobeuren, Sorge zu tragen.

§ 6

- (1) Die Kosten, die dem Landkreis Unterallgäu und der Stadt Mindelheim für den Betrieb und die Bewirtschaftung des Textilmuseums, des Krippenmuseums und des Südschwäbischen Vorgesichtsmuseums entstehen und die nicht durch Eintrittsgelder, Zuschüsse und sonstigen Einnahmen gedeckt sind, werden von der Stadt Mindelheim, dem Landkreis Unterallgäu und dem Bezirk Schwaben im Verhältnis 40 : 40 : 20 getragen, wobei der Anteil des Bezirkes Schwaben auf 23.000,00 € beschränkt ist. Die durch die Beschränkung des Bezirksanteiles nicht gedeckten Kosten werden von der Stadt Mindelheim und dem Landkreis Unterallgäu je zur Hälfte getragen.
- (2) Zu den Betriebs- und Bewirtschaftungskosten zählen insbesondere die Ausgaben für das Personal, für Heizung, Beleuchtung, Strom, Reinigung, Müllabfuhr und Entwässerung, für die Überprüfung und Wartung von Feuerlöscheinrichtungen, von Klima-, Alarm- und anderen Anlagen, für die Grundstückslasten und die Haftung, sowie die Kosten für den Unterhalt der Museumsgegenstände im Textil- und Krippenmuseum. Größere Unterhaltsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Bezirkes und des Landkreises.
- (3) Kosten für Investitionen und für den Gebäudeunterhalt sind von der Kostenverteilung ausgenommen.

§ 7

- (1) Die Stadt Mindelheim erfasst innerhalb von 2 Monaten nach Erstellung der Jahresrechnungen der Stadt und des Landkreises alle für die Abrechnung erforderlichen Ausgaben und Einnahmen und ermittelt die Kostenanteile der Stadt, des Landkreises und des Bezirks.
- (2) Die Kostenanteile sind dann spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe von den Beteiligten auszugleichen.

§ 8

Die Zweckvereinbarung wird ab 1. Januar 1989 wirksam. Sie kann mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1998, schriftlich gekündigt werden.

Mindelheim, den 14.12.1988

Bezirk Schwaben

Dr. Georg Simnacher
Bezirkstagspräsident

Landkreis Unterallgäu

Dr. Hermann Haisch
Landrat

Stadt Mindelheim

Erich Meier
1. Bürgermeister

Fußnote:

- ¹⁾ Mit Vereinbarung vom 27.05./29.06.1993 wurde § 1 des Vertrages zwischen dem Landkreis Unterallgäu und der Stadt Mindelheim vom 14.02./22.02.1984 wie folgt neu gefasst:
„Der Landkreis Unterallgäu stellt den auf dem Grundstück Fl.Nr. 160/5 Gemarkung Mindelheim gelegenen gesamten Westflügel des Kolleggebäudes der Stadt Mindelheim für den Betrieb des Textil- und Krippenmuseums sowie des Zweigmuseums der Prähistorischen Staatssammlung zur Verfügung.“